

Fragen zu Baum und Recht

In der Fragestunde zu Baum und Recht beschäftigt sich der Jurist Rainer Hilsberg diesmal unter anderem mit der eingeschränkten Handlungsfähigkeit eines Grünflächenamtes und der damit zusammenhängenden Haftung*.

Fällantrag abgelehnt – wer haftet?

Auf der Grundlage eines Gutachtens hat das Grünflächenamt der Stadt A. bei der Unteren Naturschutzbehörde einen Fällantrag für 80 Pappeln eingereicht. Standort der Bäume ist ein relativ stark frequentierter breiter Weg. Die Baumstandorte befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Fällantrag wird damit begründet, dass gutachterlich eine hohe Bruchgefahr des Altbaumbestands festgestellt wurde. Das Umweltamt bei der Stadt A. tut sich schwer, dem Antrag eine Zustimmung zu erteilen. Wie verhält es sich in solchen Fällen mit der Haftung? Aus meiner Sicht hat das Grünflächenamt mit der Beauftragung eines Gutachtens und der Umsetzung der Empfehlung (Fällantrag), seine Verantwortung hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht wahrgenommen (Meldepflicht). Somit müssten bei einem ablehnenden Bescheid und Eintritt eines Schadens, Haftungsansprüche gegenüber dem Umweltamt geltend gemacht werden. Das Grünflächenamt ist ja wegen seiner durch Unterschutzstellung eingeschränkten Handlungsfähigkeit nicht unmittelbar handlungsfähig. Sehe ich das so richtig?

Antwort

Bei Bäumen, die einer Baumschutzsatzung/-verordnung (§ 29 BNatSchG) unterliegen, wird bezogen auf private Baumeigentümer mehrheitlich wie in der obigen Frage argumentiert. Im Falle einer entsprechenden Unterschutzstellung verbleibt trotz der damit einhergehenden Veränderungsverbote die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich beim Eigentümer. Allerdings endet die Verkehrssicherungspflicht für den Baumeigentümer dort, wo er in seiner Verfügungsgewalt beschränkt ist.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich stets nach den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Gefahrenabwehr. Nach vielen Baumschutzsatzungen/-verordnungen muss



Wird dem Eigentümer die beantragte Genehmigung zur Fällung des Baumes versagt, kann er auch nicht haftungsrechtlich herangezogen werden.

der Eigentümer für Eingriffe zur Herstellung der Verkehrssicherheit die Genehmigung oder Befreiung bei der zuständigen Behörde beantragen. Wird dem Eigentümer die beantragte Genehmigung zur Fällung des Baumes versagt, kann er auch nicht haftungsrechtlich herangezogen werden.

Falls aufgrund der Versagung der Genehmigung ein Schaden eintritt, kommt stattdessen eine Haftung der Behörde nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGB, Art. 34 GG) in Betracht. Dies gilt aber nur, wenn die Versagung fehlerhaft war und der Schadensfall darauf beruht¹.

Erlaubnisvorbehalt bei Landschaftsschutzgebieten

Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar nicht um eine Baumschutzsatzung/-verordnung, sondern um ein Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG). Aber auch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten typischerweise so genannte Erlaubnisvorbehalte. Dies bedeutet, dass eine schriftliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen

ist, wenn bestimmte Maßnahmen getroffen werden sollen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Dies kann beispielsweise die Beseitigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie von markanten Einzelbäumen oder wie hier von 80 Pappeln sein. Aufgrund der erheblichen Anzahl der zu fällenden Bäume könnte hier zudem ein genehmigungspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG vorliegen.

Haftung der Stadt

Im Unterschied zur eingangs angeführten Argumentation ist nach dem geschilderten Sachverhalt jedoch nicht ein privater Eigentümer für die Verkehrssicherheit der Bäume verantwortlich, sondern die Stadt A., die diese Aufgabe intern dem Grünflächenamt übertragen hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist ihrerseits ebenfalls bei der Stadt A. angesiedelt. Dies ist nach den landesrechtlichen Regelungen bei kreisfreien Städten üblicherweise so geregelt². Da es sich so



Fotos: Hilsberg

Notfalls muss ein Weg auch einmal gesperrt werden.

► wohl beim Grünflächenamt als auch beim Umweltamt um Ämter der Stadt A. handelt, wird in einem Schadensfall nach außen im Rahmen der Amtshaftung beziehungsweise der zivilrechtlichen Haftung nach § 823 BGB immer die Stadt A. als juristische Person haften. Die einzelnen Ämter haften nicht unmittelbar selbst, denn sie sind rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten der Stadt.

Haftung der Bediensteten

Hinsichtlich der persönlichen Haftung des verantwortlichen Baumkontrolleurs beziehungsweise Sachbearbeiters ist zu unterscheiden: Im Falle der Amtshaftung kann die Stadt im Innenverhältnis Rückgriff bei ihrem Bediensteten nehmen, wenn dieser grob fahrlässig gehandelt hat (Art. 34 S. 2 GG). Nachdem hier auch ein privatrechtliches Tätigwerden³ durch das Grünflächenamt und damit eine zivilrechtliche Haftung nach § 823 BGB in

Betracht kommt, scheidet eine persönliche Außenhaftung des Bediensteten (zusammen mit der Stadt) nicht von vorneherein aus. Zudem ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bediensteten wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) nicht ausgeschlossen. Die strafrechtliche Verantwortung ist immer höchstpersönlich.

Ein persönlicher Schuldvorwurf setzt allerdings regelmäßig voraus, dass der Bedienstete tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, die Gefahr zu beseitigen. An dieser Möglichkeit der Gefahrbeseitigung wird es den Bediensteten des Grünflächenamtes – solange das Umweltamt seine Erlaubnis nicht erteilt – fehlen.

Handlungsmöglichkeiten des Grünflächenamts

Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass anders als im Falle eines privaten

Baumeigentümers hier die Bediensteten des Grünflächenamtes selbst die in Baumsicherheitsfragen sachkundige und zuständige Behörde darstellen. Außerdem befindet sich das Grünflächenamt nicht wie der Bürger in einem hierarchischem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Umweltamt. Auch bestehen in einem gewissen Umfang Handlungsmöglichkeiten unterhalb der Schwelle der Beseitigung.

Aus all dem folgt eine gesteigerte Verantwortung des Grünflächenamtes und seiner Bediensteten. Es ist deshalb dem Grünflächenamt anzuraten, in einem ersten Schritt die Bevölkerung durch Warnschilder auf die bestehenden Gefahren aufmerksam zu machen. Diese Maßnahme reicht aber nicht mehr aus, wenn akute Bruchgefahren bestehen. Dann müsste der Weg – soweit praktisch möglich – verlegt oder letztlich gesperrt werden. Daneben ist die beiden Ämtern übergeordnete Dienststelle (Referats-, Dezernats- oder Bereichsleitung) einzuschalten, die dann eine abschließende Entscheidung treffen muss. Im Ergebnis kann also nur empfohlen werden, in der gegebenen Situation nicht völlig untätig zu bleiben.

Rainer Hilsberg

Literatur

- 1) vgl. Breloer, *Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen*, 6. Auflage 2003, S. 62
- 2) z.B. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatschG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayGO oder § 1 Abs. 1 Nr. 3 NatschG LSA
- 3) Die *Verkehrssicherungspflicht* ist zuallererst eine zivilrechtliche Pflicht. Die *Amtshaftung* greift primär bei Naturschutzbehörden, soweit diese hoheitlich das BNatschG vollziehen. Daneben gilt die *Amtshaftung* auch bei öffentlichen Straßen, weil dies in den meisten Landesstraßengesetzen so geregelt ist (z. B. in Art. 72 BayStrWG). *Grünanlagen* werden dagegen überwiegend nach § 823 BGB beurteilt.

Wurzelkappung bei geschütztem Baum?

Mich interessiert – ergänzend zum von Rainer Hilsberg in der BaumZeitung 3/12 auf Seite 34 ff. behandelten Thema, wie der im Artikel eingangs geschilderte Fall aussieht, wenn es sich um einen nach Baumschutzsatzung oder Alleenschutz geschützten Baum handelt? Dann dürfen keine Wurzeln abgeschnitten werden! Wie ist in diesem Fall mit einem durch Wurzeln aufgebrochenen Garagenboden oder zum Beispiel mit in ein Mauerwerk im Kellergeschoss eindringendem Wurzelwerk zu

verfahren? Spielt es in diesem Fall auch eine Rolle, ob der geschädigte Nachbar eines Baumes seinen Garagenboden nicht nach den Regeln der Technik gebaut hat beziehungsweise ein Kellergeschoss nicht fachgerecht abgedichtet ist, so dass es Baumwurzeln leichter haben, ins Mauerwerk einzudringen?

Antwort:

Im Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen/-verordnungen und bei sonstigen

baumschutzrechtlichen Vorschriften wie Regelungen zum Alleenschutz verlieren nach gängiger Auffassung die allgemeinen Nachbarrechtsvorschriften des BGB teilweise ihre Wirkung. Die baumschutzrechtlichen Regelungen gehen den allgemeinen rechtlichen Regelungen grundsätzlich vor und schränken sie zum Teil weitgehend ein. Insbesondere wird nach bislang herrschender Meinung¹ das Selbsthilferecht aus § 910 BGB durch eine Baumschutzsatzung/-verordnung aus-

geschlossen. Abweichend davon ist das AG Kerpen² allerdings der Ansicht, dass eine kommunale Baumschutzsatzung – soweit sie nicht als Landesgesetz in dem ganzen Bundesland gilt (was etwa in Berlin, Bremen oder Hamburg der Fall sein möge) – nicht dem auf § 910 BGB gestützten Anspruch auf Beseitigung der Störung entgegengehalten werden kann. Unter „landesgesetzlichen Vorschriften“ im Sinne von Art. 111 EGBGB, die im öffentlichen Interesse das Eigentum in Bezug auf tatsächliche Verfügungen beschränken, könnten nur solche Regelungen verstanden werden, die in einem gesamten Bundesland anzuwenden seien. Es bleibt abzuwarten, ob andere Gerichte dieser Entscheidung folgen werden.

Baumschutzsatzung/-verordnung gilt auch für Nachbarn

Nach der herrschenden Meinung gilt eine Baumschutzsatzung/-verordnung nicht nur für den Baumeigentümer, sondern sie bindet auch den Nachbarn, der von eindringenden Wurzeln in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird. „Aus einer wirksamen Baumschutzsatzung mit ihrem Verbot, Äste und Wurzeln von Bäumen abzuschneiden, folgt, dass dadurch verursachte Beeinträchtigungen von allen, und somit auch von den Nachbarn, hinzunehmen sind. Der Baumschutz endet nicht an den Grundstücksgrenzen.“³

Der beeinträchtigte Nachbar darf demnach nicht von seinem sich aus § 910 BGB ergebenden Abschneiderecht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Gebrauch machen. Daraus folgt nach der Rechtsprechung⁴, dass auch der Nachbar berechtigt ist, Anträge auf Genehmigung des Rückschnitts zu stellen, da er in seinen Rechten durch die Verbote der Baumschutzregelung betroffen ist. Der Eigentümer kann sich zunächst mit dem Hinweis auf die Baumschutzsatzung/-verordnung gegen die Durchsetzung des Abschneiderechts wehren. Erst bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung darf der Nachbar von seinem Abschneiderecht im Rahmen des § 910 BGB Gebrauch machen.

Ausnahmegenehmigung, Befreiung

Viele Baumschutzsatzungen/-verordnungen kennen eine Genehmigungsregelung für den Fall, dass der rechtmäßige Baubestand oder die rechtlich zulässige Nutzung auf einem Grundstück unzumutbar beeinträchtigt wird.

Scheidet die Gewährung einer solchen Genehmigung aus, wäre zu prüfen, ob ei-

ne Befreiung nach § 67 BNatschG erteilt werden kann. Dafür müsste ein Befreiungstatbestand erfüllt sein. Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatschG kommt eine Befreiung in Betracht, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur- und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die vorgenannten tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind nur dann zu bejahen, wenn die mit dem Baum verbundenen Beeinträchtigungen das Maß der Belastung überschreiten, die mit dem Vorhandensein eines geschützten Baumes auf dem (Nachbar-)Grundstück regelmäßig einhergehen und die deshalb als Folge der Sozialbindung des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) und der Situationsgebundenheit des betreffenden Grundstücks hingenommen werden müssen. Problematisch ist in erster Linie, wenn das Abschneiden der Wurzeln eine massive Schädigung oder gar das Absterben des Baumes zur Folge haben kann.

Bei der vorzunehmenden Abwägung ist vor allem das Verhältnis der tatsächlichen Baumqualität zum Ausmaß der Schäden am Eigentum des Nachbarn zu berücksichtigen. Überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt des Baumbestands zur Verbesserung des Stadtklimas im konkreten Fall das private Nachbarinteresse, wird die Behörde eine Befreiung ablehnen.

Allerdings kann die Sozialbindung des Eigentums durch eine Baumschutzsatzung/-verordnung nicht so weit gehen, dass alle Beeinträchtigungen – wie zum Beispiel der Wurzeleinwuchs in Leitungen durch den geschützten Baum – hinzunehmen sind⁵. Deshalb werden zumindest in solchen Fällen in aller Regel Ausnahmegenehmigungen zu erteilen sein. Im Ergebnis dürfen also bei geschützten Bäumen Wurzeln abgeschnitten werden, jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen (Naturschutz-)Behörde und wenn tatsächlich unzumutbare Belastungen vorliegen.

Inwieweit die nicht fachgerechte Ausführung von Baumaßnahmen oder Konstruktionsmängel Einfluss auf die Erteilung einer Befreiung haben, wurde bislang gerichtlich noch nicht eindeutig entschieden. Eine pauschale Aussage hierzu ist nicht möglich, da es letztlich immer auf den konkreten Einzelfall ankommt. Bei der Abwägungsentscheidung ist die Situationsgebundenheit des Grundstücks zu berücksichtigen, das heißt der Nachbar muss sich prinzipiell auch baulich auf



Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume erfolgreich als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig. Mittlerweile leitet er die Rechtsreferendaraus- bildung im Regierungsbezirk Schwaben.

*Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

das Vorhandensein von geschützten Bäumen einstellen. Gegebenenfalls sind geeignete zumutbare Sicherheitsvorkehrungen gegen vordringendes Wurzelwerk zu treffen. Kanalisationen sind „wurzelfest“ gemäß den anerkannten Regeln der Technik anzulegen. Tendenziell stellen die Gerichte an die Unzumutbarkeit der Belastung hohe Anforderungen, wenn der beeinträchtigte Eigentümer die (faktische) Beseitigung des Baumes begehrt. Soweit möglich und wirtschaftlich angemessen, werden dann primär eigene schonende bauliche Maßnahmen gefordert wie zum Beispiel die Neuverlegung der durch Wurzeln angehobenen Platten, um Stolpergefahren vorzubeugen⁶. Gleiches wäre erst recht bei nicht fachgerecht ausgeführten Baumaßnahmen denkbar. Völlig ausgeschlossen ist die Erteilung einer Befreiung in diesen Fällen aber wohl nicht.

Rainer Hilsberg

Literatur

- 1 OLG Düsseldorf NJW 1989, 1807; BVerwG NJW 1996, 1487; OLG Hamm NJW 2008, 453
- 2 AG Kerpen NJW-RR 2011, 957
- 3 OLG Düsseldorf NJW 1989, 1807
- 4 OVG Bremen NVwZ 1986, 953
- 5 vgl. BGH NJW 1995, 395
- 6 VGH Baden-Württemberg NJW 1997, 2128

Noch Fragen?

Haben sie auch noch Rechtsfragen zum Thema „Baum“? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail an baumredaktion@gmx.de oder per Post an: **Redaktion BaumZeitung, Postfach 8364, 38133 Braunschweig.**